

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES KREISAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Montag, 27.11.2023
Beginn: 16:30 Uhr
Ende: 17:15 Uhr
Ort: im Landratsamt Wunsiedel, Sitzungssaal E.06 - hybrid
Vorsitzender: Landrat Peter Berek
Niederschriftführerin: Daniela Hirsche

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Landrat Peter Berek

Stellvertreter des Landrats

Kreisrat Roland Schöffel

Ausschussmitglieder

Kreisrätin Brigitte Artmann	Teilnahme digital
Kreisrat Dr. Stefan Brodmerkel	
Kreisrat Jens Büttner	
Kreisrat Jürgen Hoffmann	
Kreisrat Bernd Hofmann	
Kreisrat Nicolas Lahovnik	Teilnahme digital
Kreisrat Florian Leupold	Teilnahme digital
Kreisrat Ulrich Pötzsch	Teilnahme digital
Kreisrat Oliver Weigel	Teilnahme digital, abwesend ab TOP 8

1. Stellvertreter

Kreisrätin Dr. Birgit Seelbinder	Vertretung für Herrn Holger Griebhammer
----------------------------------	---

Protokollführung

Daniela Hirsche

Verwaltung

Thomas Edelmann	Teilnahme digital TOP 1 - 10
Florian Ernst	
Tobias Köhler	bei TOP 10 nicht anwesend
Ronald Ledermüller	anwesend bei TOP 1 - 2
Johannes Loos	anwesend bei TOP 1 - 4
Stefan Pommerenke	
Oliver Rauh	anwesend bei TOP 1
Frank Schelter	anwesend bei TOP 7 - 12
Kati Sellnow	

Weitere Anwesende

Michaela Marth-Busch, Naturpark Fichtelgebirge anwesend bei TOP 1 - 2
Wolfgang Weiß, Zentrum für digitale Entwicklung anwesend bei TOP 1

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

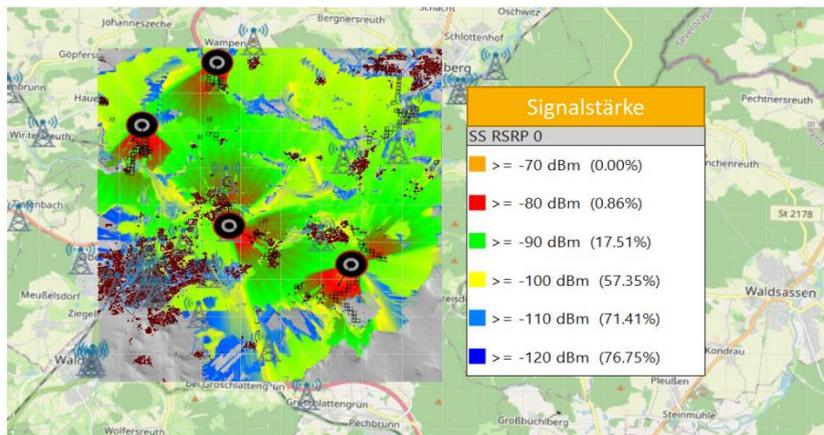
Kreisrat Holger Grießhammer

Vertretung durch Frau Dr. Seelbinder

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Smartes Fichtelgebirge - Koordinierung Mobilfunkausbau
- 2 Beitritt des Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge in den neu zu gründenden Landschaftspflegeverband Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge e.V.
(Beschl. Nr. 217)
- 3 Änderung der Satzung des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise im ÖPNV im Landkreis durch den Beitritt zum VGN
(Beschl. Nr. 218)
- 4 Änderung der Satzung des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif
(Beschl. Nr. 219)



Abdeckungsmessung und -prognose

Signalstärke (2D-Darstellung)

Messbereich:

5G Nr-3500 MHz-Band N78-20 MHz

Abbildung 2: Ausschnitt der Grobplanung – errechnete potentielle Standorte zur Abdeckung weißer Flecken

Vertiefend hierzu wurde mit den interessierten Kommunen Kirchenlamitz, Marktleuthen, Selb, Marktredwitz und Weißenstadt eine tiefere Detailplanung durchgeführt.

Im nächsten Schritt sollen in Zusammenarbeit mit den Kommunen die Standortvorschläge geprüft, priorisiert und ggfs. angepasst werden. Ziel ist mit vorgeprüften Standorten einen ersten Austausch mit den Mobilfunkbetreibern zu suchen, um einen schnellen, effizienteren Mobilfunkausbau im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge zu forcieren.

Herr Wolfgang Weiß von der Firma Zentrum für Digitale Entwicklung GmbH, Westhausen, stellt anhand einer Power Point-Präsentation ausführlich die Ergebnisse der Mobilfunkmessbefahrung, die Grobplanung für den gesamten Landkreis und die Detailplanungen für fünf Kommunen dar. Er erläutert, wo sich die identifizierten Versorgungslücken befinden sowie die Ergebnisse der Workshops mit der Kreisverwaltung und den beteiligten Kommunen. Zudem gibt Herr Weiß einen Ausblick auf die nächsten geplanten Schritte, wie Prüfung der Standortvorschläge und erste Kontaktaufnahmen mit Betreibern.

Die Präsentation wird zum Bestandteil der Niederschrift erklärt.

Der Kreisausschuss nimmt den aktuellen Stand der landkreisweit koordinierten Mobilfunkausbauplanung zur Kenntnis.

zur Kenntnis genommen

Beschluss Nr. 217/öffentlich

Beitritt des Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge in den neu zu gründenden Landschaftspflegeverband Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge e.V.

Berichterstattung: Dr. Marth-Busch, Michaela

Sachverhalt:

Der Naturpark Fichtelgebirge e.V. übernimmt seit 1990/1991 die Aufgaben eines Landschaftspflegeverbandes für den Landkreis Wunsiedel. In anderen Gebietsteilen des Naturparks gibt es eigenständige Landschaftspflegeverbände. Die Fortschreibung der LNPR (Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinie) hat dazu geführt, dass vor einigen Jahren Verwaltungskostenpauschalen für Naturparke und Landschaftspflegeverbände eingeführt wurden. Die staatliche Förderung für einen Landschaftspflegeverband (50.000 €) kann unter dem Dach des Naturparkes, welcher selbst eine Verwaltungskostenpauschale (75.000 €) er-

hält, nicht abgerufen werden. Solange der LPV kein eigenständiger Verein ist, wird dieser jährliche Pauschalbetrag verschenkt. Ein eigenständiger Landschaftspflegeverband stärkt zudem die Landschaftspflege und die Landwirtschaft im Landkreis Wunsiedel.

Die Gründung des neuen Landschaftspflegeverbands bringt für den Landkreis keinerlei Nachteile mit sich. Der Sonderbeitrag, den der Landkreis für die Landschaftspflege bereitstellt, wird in derselben Höhe beibehalten.

Die Satzung des Landschaftspflegeverbandes Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge e.V. wurde bereits vom Finanzamt Hof auf Gemeinnützigkeit geprüft.

Michaela Marth-Busch, die Geschäftsführerin des Naturparks Fichtelgebirge e. V., stellt mittels Power-Point-Präsentation detailliert die Struktur und die Finanzierung des neu zu gründenden Landschaftspflegeverbands dar.

Die Präsentation wird zum Bestandteil der Niederschrift erklärt.

Im Rahmen einer kurzen Aussprache erörtern die Gremiumsmitglieder die vorgestellten Planungen für die Gründung des Landschaftspflegeverbandes und gehen dabei noch einmal auf die Finanzierung und die Möglichkeiten durch die neue Fachkraft für den Landschaftspflegeverband ein.

Auf Nachfrage von KRätin Dr. Birgit Seelbinder betont Landrat Peter Berek, dass sich die Finanzierung durch die Verwaltungskostenpauschale für den Landschaftspflegeverband künftig verbessern werde. KR Bernd Hofmann fragt nach, ob der Instandsetzungstrupp des Naturparks weiter erhalten bleibe. Hierzu informiert Landrat Peter Berek, dass es diese Truppe aufgrund eines zu hohen Defizits künftig nicht mehr geben werde.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

Der Landkreis unterstützt die Gründung des Landschaftspflegeverbands (LPV) Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge e. V.. Landrat Peter Berek wird ermächtigt der Satzung des Landschaftspflegeverbandes bei der Gründungsversammlung zuzustimmen und dem Landschaftspflegeverband Landkreis Wunsiedel e.V. beizutreten. Der Sonderbeitrag des Landkreises für die Landschaftspflege wird beibehalten und dem LPV zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellt.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

Beschluss Nr. 218/öffentlich

Änderung der Satzung des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise im ÖPNV im Landkreis durch den Beitritt zum VGN

Berichterstattung: Loos, Johannes

Sachverhalt:

Im Zuge des VGN-Beitritts des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge zum 1. Januar 2024 (vgl. Kreistagsbeschluss vom 6.3.23, VO Z1/162/2023) ist eine Anpassung der Haltestellen- und Vertriebsinfrastruktur im Landkreis erforderlich. Damit VGN-Fahrscheine in Papierform verkauft und digitale Fahrscheine kontrolliert werden können, ist eine Umstellung der bereits bestehenden Vertriebssysteme in den Bussen notwendig. Die Anpassung der Haltestelleninfrastruktur an die

Standards des VGN ist ebenfalls Bestandteil der verbundbeitrittsbedingten Infrastrukturanpassungen. Sie erfolgt sukzessive im Laufe des Jahres 2024 und dient sowohl dem Ersatz der aktuellen, nicht mehr zeitgemäßen Haltestellenausstattung als auch dazu, der Marke VGN Präsenz im öffentlichen Raum zu verschaffen.

Die hierfür notwendigen Mittel wurden bereits auf Grundlage des o. g. Kreistagsbeschlusses vom März 2023 im Haushalt bereitgestellt. Die einzelnen Bestandteile der zu tätigen Investitionen sowie deren Kosten sind in Anlage 1 ersichtlich. Die Gesamtkosten von 378.880 € werden vom Freistaat Bayern zu 90 % gefördert, sodass vom Landkreis ein Eigenanteil von 37.888 € zu tragen ist.

Die Besorgung der im Zusammenhang mit dem Verbundbeitritt stehenden digitalen und physischen Infrastruktur erfolgt durch die Verkehrsunternehmen der Verkehrsgemeinschaft Fichtelgebirge (VGF). Um der VGF die Kosten hierfür erstatten zu können, ist ein rechtliches Instrument zu wählen, das die Ausgleichsfähigkeit durch den Landkreis rechtssicher gewährleistet. Der Landkreis hat bereits am 14. Dezember 2020 eine Allgemeine Vorschrift in Form einer Satzung erlassen, die eine Bezuschussung des laufenden Verkehrsbetriebes legitimiert. Diese soll daher um o. g. Bestandteile erweitert werden, um auch für die verbundbeitrittsbedingten Einmalkosten eine Ausgleichsfähigkeit herzustellen.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

Die Satzung des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise im ÖPNV im Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge vom 14. Dezember 2020 wird um den Ausgleich für VGN-verbundbeitrittsbedingte Einmalkosten ergänzt.

Der Satzungstext wird nach umfassender juristischer Prüfung mit der Beschlussvorlage für die Kreistagssitzung am 11. Dezember 2024 bekanntgegeben.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

Beschluss Nr. 219/öffentlich

Änderung der Satzung des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif

Berichterstattung: Loos, Johannes

Sachverhalt:

Ermäßigungsticket

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, das im Jahr 2023 eingeführte Deutschlandticket als digitales und deutschlandweit gültiges Angebot für den ÖPNV über das Jahr 2023 hinaus fortzuführen.

Mit der vergünstigten Version des Deutschlandtickets für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende („Ermäßigungsticket“) wurde im Freistaat Bayern für diese Bevölkerungsgruppen ein attraktives tarifliches Angebot geschaffen. Das Ermäßigungsticket ist 20 Euro gegenüber dem regulären Deutschlandticket reduziert. Diese weitergehende preisliche Reduktion wird vom Freistaat Bayern getragen. Um die Umsetzung des Ermäßigungstickets sowie eine rechtskonforme Finanzierung hierfür zu gewährleisten, ergänzt der Landkreis Wunsiedel i. F. die bestehende o. g. allgemeine Vorschrift. Diese regelt rechtsverbindlich die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Verkehrsunternehmen zur Anerkennung

des Deutschland- und Ermäßigungstickets und begründet im Gegenzug einen Ausgleich der hierdurch entstehenden finanziellen Nachteile.

Ausgleichsleistungen für die Ausgabe von vergünstigten Zeitfahrausweisen im Schülerverkehr

Das Bayerische ÖPNV-Gesetz wurde mit Änderungsgesetz vom 24. Juli 2023 angepasst, womit der Ausgleich nach § 45a PBefG durch eine landesgesetzliche Regelung ersetzt wird. Diese Gesetzesänderung wird am 1. Januar 2024 wirksam. Dadurch werden Ausgleichsleistungen für die Ausgabe von vergünstigten Zeitfahrausweisen im Schülerverkehr nicht mehr wie bisher vom Freistaat direkt an die Verkehrsunternehmen erstattet, sondern den Aufgabenträgern des ÖPNV. Für eine rechtssichere Weiterleitung der Mittel an die Verkehrsunternehmen der Verkehrsgemeinschaft Fichtelgebirge (VGF) ist die o. g. allgemeine Vorschrift entsprechend anzupassen.

Befristung der allgemeinen Vorschrift

Die Befristung der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 und der örtlich geltenden allgemeinen Vorschriften bis zum 30. April 2024 erfolgt entsprechend einem bundesweit abgestimmten einheitlichen Vorgehen. Somit wird ermöglicht, die vorgesehene Anpassung des Deutschlandtickets zum 1. Mai 2024 bundesweit einheitlich neu zu regeln. An diese Stelle wird zu gegebener Zeit eine entsprechende Nachfolgeregelung treten.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

Die Satzung des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif wird um das bayerische Ermäßigungsticket und die Ausgleichsleistungen für die Ausgabe von vergünstigten Zeitfahrausweisen im Schülerverkehr ergänzt sowie die Gültigkeit der Satzung bis 30. April 2024 begrenzt.

Der Satzungstext wird nach umfassender juristischer Prüfung mit der Beschlussvorlage für die Kreistagssitzung am 11. Dezember 2024 bekanntgegeben.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

ENDE DER ÖFFENTLICHEN SITZUNG

Peter Berek
Landrat

Daniela Hirsche
Protokollführung